

# Haus- und Nutzungsordnung

## Dorfgemeinschaftshaus „Hayungshof“ Dunum

### Präambel

Durch Beschluss des Vorstandes des „Freundeskreis Hayungshof“ in Abstimmung mit der Gemeinde Dunum/Brill gilt für das Dorfgemeinschaftshaus „Hayungshof“ nachfolgende Hausordnung. Die Gemeinde Dunum/Brill und der Verein „Freundeskreis Hayungshof“ haben in der Hofanlage Süddunumer Str. 1 ein Dorfgemeinschaftshaus für die gesamte Dunumer/Briller Bürgerschaft eingerichtet. Das Haus soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde fördern. Neben Räumen für Vereine stehen der Saal und die Hoffläche für kulturelle und gesellschaftliche Treffpunkte zur Verfügung. Das ehrenamtliche Engagement soll durch diese Einrichtung nachhaltig gefördert und unterstützt werden.

Im „Hayungshof“ befindet sich auch das Gemeindebüro der Gemeinde Dunum/Brill.

### § 1 Art der Einrichtung

Das Dorfgemeinschaftshaus „Hayungshof“ ist eine öffentlich rechtliche Einrichtung der Gemeinde Dunum/Brill die, auf Beschluss des Rates der Gemeinde Dunum/Brill vom 16.04.2013 durch den Verein „Freundeskreis Hayungshof“ betrieben und verwaltet wird.

Das Dorfgemeinschaftshaus gliedert sich auf in Räumlichkeiten im Wohnteil, Wirtschaftsteil und Außenflächen, die für Veranstaltungen genutzt werden können.

### § 2 Benutzer

Die Benutzung der Räumlichkeiten steht insbesondere der gesamten Dunum/Briller Bürgerschaft gegen eine Miete zur Verfügung. Die Raumnutzung kann nicht im Namen, im Auftrag oder in sonstiger Weise für eine andere Person, Vereinigung oder Vereine erfolgen. Die Belegung sowie die Vermietung der Räumlichkeiten erfolgt im Auftrag der Gemeinde Dunum/ Brill (Vermieter) durch den Vorstand des „Freundeskreis Hayungshof“, .

### § 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Von den Besuchern und Benutzern wird erwartet, dass sie das Haus, ihre Einrichtungen und Außenanlagen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln.
2. Den Anweisungen der Vertreter des „Freundeskreises Hayungshof“ ist Folge leisten.
3. Für sämtliche Veranstaltungen gelten die jeweils aktuellen Jugendschutzbestimmungen.
4. Im Brandfall sind die Brandschutzrichtlinien zu beachten und die Feuerwehr zu alarmieren.
5. Das Nichtraucherschutzgesetz ist in Niedersachsen in Kraft und bezieht sich auf alle öffentlichen Einrichtungen der kommunalen Gebietskörperschaften (z.B. auch auf Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser), unabhängig von ihrer jeweiligen Nutzung. **Auch bei privaten Veranstaltungen hat der jeweilige Mieter auf die Einhaltung des RAUCHVERBOTS in allen Räumen zu achten und ist für die Einhaltung auch verantwortlich.**
6. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben o. ä. ist untersagt. Dekorationsmaterial darf an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen angebracht werden.

7. Das „Poltern“ auf dem Grundstück des Dorfgemeinschaftshauses während der Mietzeit in Form von Abladen oder Werfen von Wagenladungen ist nicht gestattet.

**8. Der Veranstalter trägt Sorge dafür, dass niemand durch eine Veranstaltung gestört wird. Insbesondere nach 22:00 Uhr ist darauf zu achten, dass kein Lärm nach außen dringt. Das gilt auch nach Schluss der Veranstaltung.**

#### **§ 4 Zuwiderhandlung**

Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot belegt werden. Das Hausverbot wird durch den Vorstand des „Freundeskreis Hayungshof“ ausgesprochen.

#### **§ 5 Verwaltung und Aufsicht**

Das Dorfgemeinschaftshaus wird durch den Verein „Freundeskreis Hayungshof“ verwaltet.

Die laufende Aufsicht obliegt den Beauftragten des Vereins. Sie sorgen im Auftrag des Vereins „Freundeskreis Hayungshof“ für Ordnung und Sauberkeit. Die Beauftragten sind berechtigt im Rahmen der Benutzungsordnung Anordnungen zu erteilen.

Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt neben den Beauftragten auch dem Veranstalter und seinen Aufsichtspersonal das Hausrecht

#### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer sind verpflichtet:

die Räumlichkeiten und Außenanlagen nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen, in den Räumlichkeiten und Außenanlagen Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen. Mit der Benutzung des Hauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

#### **§ 7 Vermietung - Ausnahmeregelungen**

1. Der Verein „Freundeskreis Hayungshof“ kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kautions abhängig machen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.

2. Veranstalter ist:

- wer Räumlichkeiten bei dem „Freundeskreis Hayungshof“ anmietet.
- wer bei der Veranstaltung den Eintritt kassiert,
- wer dem „Freundeskreis Hayungshof“ gegenüber die Haftung für entstandene Schäden übernimmt
- wer als Veranstalter auf den Werbeplakaten und in sonstigen Veröffentlichungen auftritt.

4. Untervermietung ist nicht zulässig.

5. Mietverträge sind schriftlich abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Mietvertrag bindet die Mieter und den Vermieter.

6. Führt der Mieter die Veranstaltung aus einem Grund, welchen der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht durch, so gilt folgendes: Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin werden keine Kosten berechnet.

Bei späterem Rücktritt können 25 % der vereinbarten Miete berechnet werden. Das gilt nicht im Falle höherer Gewalt.

7. Die Gemeinde Dunum /Brill, als Vermieter, behält sich vor vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des gemieteten Bereiches im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen an den Veranstaltungstagen nicht möglich ist. Außerdem ist ein Rücktritt in folgenden Fällen ohne Schadenersatzansprüche des Vermieters zulässig, wenn:

- die vereinbarten Miet- und Nebenkosten nicht fristgerecht entrichtet sind
- die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
- bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

8. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.

9. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.

10. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten, WC und Küchenzeile ist Angelegenheit des „Freundeskreises Hayungshof“ Die entsprechenden Kosten werden im jeweils aktuellen Mietvertrag ausgewiesen und dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Räumlichkeiten sind nach jeder Veranstaltung in besenreinem Zustand zu hinterlassen.

11. Die Abfallentsorgung erfolgt durch den jeweiligen Mieter.

12. Das Herrichten (Stühle, Tische) der Räumlichkeiten ist Angelegenheit des Mieters. Auf Wunsch und nach Verfügbarkeit leistet der „Freundeskreis Hayungshof“ Unterstützung.

13. Der Vorstand ist berechtigt und von der Gemeinde bevollmächtigt, abweichend von der Gebührenordnung:

- a) zur Vermeidung unbilliger Härten und bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse das Nutzungsentgelt und die Betriebskosten ganz oder teilweise zu erlassen sowie
- b) bei regelmäßiger Nutzung Jahrespauschalen festzulegen,
- c) bei einmaligen Veranstaltungen Einzelregelungen zu vereinbaren und
- d) in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

## **§ 8 Sicherheitsvorschriften**

1. Der Mieter und Benutzer hat darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.

2. Ein Parken im Innenhof ist nicht gestattet.

3. Die feuer-, sicherheits-, ordnungs- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

4. Es ist untersagt, in unmittelbarer Nähe des Dorfgemeinschaftshauses bzw. im Dorfgemeinschaftshaus selbst ohne behördliche Genehmigung und ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstands des

„Freundeskreises Hayungshof“ Feuerwerkskörper, Feuerwerksraketen, Heißluftballons („Himmelslaternen“) jeglicher Art zu zünden, zu starten und/oder abzubrennen.

## **§ 9 Jugendschutz und Bewirtung**

Die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten.

Bei Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, bei denen Erwachsene nur als Begleiter anwesend sind, dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden.

## **§ 10 Nutzungsentgelte und Betriebskosten**

Für die Nutzung der Räumlichkeiten des „Hayungshofes“ wird ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Gebührenordnung (siehe Anlage) erhoben.

Es ist vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

## **§ 10 Haftung**

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Mieter, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen, haftet der Mieter. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

Der Mieter stellt die Gemeinde Dunum/Brill und den Verein „Freundeskreis Hayungshof“ von allen Ansprüchen frei, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder dritten Personen, insbesondere den Besuchern, aus Anlass der Benutzung der Mietsache entstehen.

Die Gemeinde Dunum/Brill haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde und der Verein „Freundeskreis Hayungshof nicht.

Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen in dem Gebäude übernimmt die Gemeinde Dunum/Brill und der Verein „Freundeskreis Hayungshof keine Haftung.

Die Haftung der Grundstückseigentümerin (Gemeinde Dunum/Brill) für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt am 16.04.2013 in Kraft.

Gez. Verein „Freundeskreis Hayungshof

Der Vorstand